

Entschädigungen für Stundenlohn, nebenamtliche Behördenmitglieder, Beamte, Funktionäre und Delegierte;
Taggelder, Sitzungsgelder, Spesen und Sonderentschädigungen

- Die Teuerung richtet sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung.
- Die nebenamtlichen Behördenmitglieder, Beamte, Funktionäre, Delegierte und Ersatzmitglieder erhalten folgende Entschädigungen (sofern nicht anders vermerkt, handelt es sich um Jahresentschädigungen):
- Details werden in den „Richtlinien des Gemeinderates für die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesenentschädigungen für Behörden, Kommissionsmitglieder und Funktionäre» geregelt.

1. Entschädigungen für nebenamtliche Behördenmitglieder, Beamte, Funktionäre und Delegierte

1.1 Gemeinderat

	2024	2025
Gemeindepräsidium	* CHF 39'168.00	CHF 43'000.00
Vizepräsidium (zusätzlich zu Entschädigung Gemeinderat)	CHF 1'122.00	CHF 6'000.00
Gemeinderat mit Kommission	CHF 3'366.00	
Gemeinderat ohne Kommission	CHF 4'590.00	
NEU: Gemeinderat		CHF 6'000.00

* BVG unterstellt

1.2 Kommissionen *

Die Mitglieder der Gemeindekommissionen erhalten für ihre Tätigkeit folgende Pauschalentschädigungen oder Stundenansätze:

Pauschalentschädigungen umfassen im Generellen folgende Aufgaben:

- Studium, Fachliteratur, Akten, Informationsbeschaffung
- Dauernde Auskunftsstelle, Verantwortung des Amtes
- Repräsentationen (von Amtes wegen)
- Präsenzzeit bei Veranstaltungen ohne eigentliche Funktion
- Büroraum, Einrichtung, Meldungen, Aktenablage
- Sitzungsvorbereitung, Versand von Einladungen

**Anhang 4 Dienst- und Gehaltsordnung (DGO)
Einwohnergemeinde Winznau**

		2024	2025
Bau- und Werkkommission (BWK)			
Präsident		CHF 5'202.00	CHF 5'712.00
Mitglied Funktionszulage		CHF 505.00	CHF 505.00
Planungs- und Umweltkommission (PUK)			
Präsident		CHF 5'712.00	CHF 5'712.00
Aktuar		CHF 2'397.00	CHF 2'397.00
Mitglied Funktionszulage		CHF 505.00	CHF 505.00
Finanzkommission (FIKO)			
Präsident		CHF 5'202.00	CHF 5'712.00
Aktuar		CHF 2'397.00	CHF 2'397.00
Mitglied Funktionszulage		CHF 505.00	CHF 505.00
Personalkommission (PEK)			
Präsident			CHF 2'856.00
Aktuar			CHF 1'200.00
Mitglied Funktionszulage			CHF 505.00
Kultur- und Informationskommission (KIK)			
Präsident			CHF 2'856.00
Aktuar			CHF 1'200.00
Mitglied Funktionszulage			CHF 505.00
Kommission für Gesellschaftsfragen (KGF)			
Präsident			CHF 2'856.00
Aktuar			CHF 1'200.00
Mitglied Funktionszulage			CHF 505.00
Wahlbüro			
Präsenz inkl. Auszählung	pro Stunde	CHF 33.65	CHF 33.65
Vorbereitung und Spezialarbeiten pro Abstimmungswochenende			
Präsident	pro Stunde	CHF 33.65	CHF 33.65
Fahrt zum Zentralbüro	pauschal	CHF 33.65	CHF 44.90

Alle Kommissionen

Ausserordentlicher Aufwand

CHF 22.45 /Stunde

Der ausserordentliche Aufwand muss von der Kommission beauftragt und bewilligt werden. Die separat geführte Liste wird mindestens einmal jährlich oder auf Verlangen vom Ressortleiter kontrolliert und visiert.

Anhang 4 Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) Einwohnergemeinde Winznau

1.2.1 Entschädigung Weihnachtsessen *

Mitglieder und Ersatzmitglieder	pauschal	CHF 51.00
Ressortleiter	pauschal	CHF 51.00
Stand: jeweils 31. Oktober		

1.3 Feuerwehr *

Aufgehoben

1.4 Nebenamtliche Funktionäre *

Ansprechperson Landwirtschaft	CHF 805.80
Inventurbeamter	CHF 805.80
Bfu-Sicherheitsdelegierter (wenn nicht Gemeindearbeiter)	CHF 505.00

1.5 Stellvertretungen

Stellvertretungen für Präsidien und Aktuare erhalten ein doppeltes Sitzungsgeld.

1.6 Spezialkommissionen/Ausschuss *

Eingesetzt durch den Gemeinderat, anstelle einer Entschädigung, pauschal pro Sitzung (bis 3 Stunden)

	2024	2025
Präsidium und Aktuar	CHF 78.55	CHF 100.00
Mitglieder	CHF 44.90	CHF 50.00

1.7 Delegierte

Die vom Gemeinderat gewählten Delegierten erhalten von den entsprechenden Institutionen eine Entschädigung.

Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen eine zusätzliche Entschädigung beschliessen.

Anhang 4 Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) Einwohnergemeinde Winznau

2. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesen und Sonderentschädigungen

2.1 Sitzungsgeld für offiziell einberufene Sitzungen

Gemeinderat und Kommissionen, bis 3 Stunden	44.90 CHF
Für jede weitere Stunde	13.25 CHF

2.2 Taggelder

Bis zu 3 Stunden (1 Sitzungsgeld)	44.90 CHF
Über 3 Stunden bis 5 Stunden, pauschal	102.00 CHF
Mehr als 5 Stunden	204.00 CHF

2.3 Verpflegungskosten

Verpflegungsspesen, gegen Beleg	max. 30.60 CHF
Nachessen bei Rückkehr nach 20.00 Uhr, gegen Beleg	max. 40.80 CHF

2.4 Porti, Reisespesen ÖV

Porti	* effektive Kosten
Bahnspesen, 2. Klasse, Busspesen	* effektive Kosten

* nur gegen Beleg

2.5 Kilometerentschädigung für Fahrten ausserhalb der Gemeinde

Kilometerentschädigung gemäss „Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung“ der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) und der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV)

Allfällige damit verbundene Risiken wie Unfall, Diebstahl, Schäden, usw. gehen ausschliesslich zu Lasten des Fahrzeughalters.

3. Stundenlöhne

3.1 Stellvertretung Schulhauswart und Gemeindearbeiter

Schulhauswart-Stellvertretung	33.65 CHF
Vertretung durch den Gemeindearbeiter	keine zusätzliche Entschädigung
Gemeindearbeiter-Stellvertretung	33.65 CHF

3.2 Gebäudereinigung

Erwachsene	22.45 bis 27.55 CHF
Jugendliche: 16-18 Jahre	17.35 CHF
Schüler: 14-15 Jahre	13.25 CHF

Anhang 4 Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) Einwohnergemeinde Winznau

3.3 Andere Aushilfskräfte

Aushilfskräfte auf Strassen, Friedhof, Schneeräumung, Platzunterhalt, usw.	28.55 CHF
Büroaushilfe	25.50 bis 28.55 CHF

Beim in Stundenlohn beschäftigten Personal sind je nach Anzahl Ferientage 8.33 % - 10.65 % Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie 8.33 % für den Anteil eines 13. Monatslohnes enthalten.

4 Fahrzeuge und andere Hilfsmittel

2-Achs-Anhänger, pro Stunde	22.45 CHF
Traktor, pro Stunde	72.40 CHF
Fahrzeug mit Pflug für Schneeräumung, pro Stunde	134.65 CHF
Bereitstellung Fahrzeug mit Pflug, pro Saison (01.10. bis 30.04.)	1'122.00 CHF

5 Dienstaltersgeschenk *

Nebenamtlichen Gemeindefunktionären, Gemeinderats- und Kommissions-Mitgliedern inkl. Ersatzmitgliedern und Delegierten der Einwohnergemeinde Winznau wird nach 8-jähriger Tätigkeit alle 4 Jahre ein Dienstaltersgeschenk ausbezahlt. Die Tätigkeit muss nicht in der gleichen Funktion, resp. Kommission geleistet worden sein.

Wird die Tätigkeit unterbrochen, gelten die vor dem Unterbruch geleisteten Jahre als Dienstjahre. Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit werden sie angerechnet.

Anzahl Jahre	Betrag (Fr.)
Für 08 Jahre Tätigkeit	200.-
Für 12 Jahre Tätigkeit	300.-
Für 16 Jahre Tätigkeit	400.-
Für 20 Jahre Tätigkeit	500.-
Ab 20 Dienstjahren: Für je weitere 4 Jahre Tätigkeit	500.-

6 Abgangsentschädigung

Nebenamtliche Behördenmitglieder, Beamte, Funktionäre, Delegierte, die eine feste Jahresentschädigung erhalten, haben Anspruch auf eine Abgangsentschädigung von:

Amtsperiode:

1 = 10 %	der letzten indexierten Jahresentschädigung, min.	220.00 CHF
2 = 15 %	der letzten indexierten Jahresentschädigung, min.	330.00 CHF
3 = 20 %	der letzten indexierten Jahresentschädigung, min.	500.00 CHF
4 = 25 %	der letzten indexierten Jahresentschädigung, min.	600.00 CHF
Ab 5 = 30 %	der letzten indexierten Jahresentschädigung, min.	710.00 CHF

Bei der Festsetzung der Dienstjahre werden alle nacheinander aufgeführten Funktionen berücksichtigt, sofern kein zeitlicher Unterbruch stattgefunden hat. Nicht zu Ende geführte Amtsperioden (4 Jahre) werden nicht angerechnet. Erfolgt nach dem Unterbruch die Aufnahme, bzw. Wiederaufnahme einer Funktion, beginnt die Entschädigungsberechtigung wieder mit der Amtsperiode 1.

7 Nicht geregelte Fälle

In besonderen, in diesem Regulativ nicht vorgesehenen Fällen, entscheidet der Gemeinderat.

8 Inkrafttreten und Übergangsfrist

Der Anhang 4 tritt ab Beginn der Legislaturperiode 2025-2029 am 12. August 2025 in Kraft. Für die nebenamtlichen Behördenmitglieder, Beamte, Funktionäre und Delegierten der Amtsperiode 2021-2025 wird bis zum Ende der Amtsperiode 2021-2025 Besitzstand gewährt.